

Kurztitel

Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 624/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.09.1995

Beachte

Bezugszeitraum ab 1. 9. 1995 (§ 4)

Text

§ 1. Ausbildungsstätten, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, liegen nicht innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes.